



Aktenzeichen: 54/Wa

Datum: 16.11.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss MVZ an der Stadtklinik Frankenthal Stadtrat

**Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb MVZ an der Stadtklinik Frankenthal  
hier: 1. Änderungssatzung**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik (MVZ) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

**Begründung:**

Die geltende Betriebsatzung des Eigenbetriebs MVZ an der Stadtklinik ist im Ortsrecht unter Nummer 5-03a abgedruckt.

Eine Anpassung der Betriebsatzung wurde notwendig, um diese an die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Der § 3 (Gemeinnützigkeit) wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Mildtätigkeit.
- (3) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums.
- (4) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankenthal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs, soweit dies nicht nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zulässig ist.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Frankenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

Anlage 1: Betriebsatzung alte Fassung  
Anlage 2: Betriebsatzung neue Fassung  
Anlage 3: Synopse